

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 22.01.2021

Anfrage Nr.: 0134/2020/FZ
Anfrage von: Stadtrat Bartesch
Anfragedatum: 01.10.2020

Betreff:

Wahl des Klimabürgermeisters

Schriftliche Frage:

Bei der Wahl des Beigeordneten mit der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ für das neue Dezernat III „Klimaschutz, Umwelt und Mobilität“ der Stadt Heidelberg in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 23.07.2020 wurde auf meine konkrete Nachfrage zu den Wahloptionen der Gemeinderäte durch den Oberbürgermeister die Auffassung vertreten, dass eine Nein-Stimme nicht möglich wäre und das Nein-Stimmen von der Zählkommission als ungültige Stimmen gewertet werden sollen.

Im Protokoll zur Sitzung ist dies folgendermaßen aufgenommen: „Auf die Frage von Stadtrat Bartesch im ersten Wahlgang, an welcher Stelle des Stimmzettels er ein „nein“ ausfüllen könne, erklärt Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner, dass nach § 37 der Gemeindeordnung eine positive Kennzeichnung vorgesehen sei. Es bestünde aber die Möglichkeit, ungültig zu wählen.“

Der Stimmzettel im ersten Wahlgang war derart ausgestaltet, dass JA-Stimmen für die anwesenden Bewerber möglich waren, sowie freie Felder, in denen für weitere Personen mit JA gestimmt werden konnte, sowie ein Feld für Enthaltung. Nein war auf dem Wahlzettel nicht vorgesehen. Im Wahlzettel zum zweiten Wahlgang waren nur noch die zwei Namen aufgeführt, sowie ein Feld für Enthaltung, wieder war keine Nein-Stimme vorgesehen.

Paragraf § 37 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) im Teil Verfassung und Verwaltung der Gemeinde befasst sich mit Beschlussfassungen. Unterpunkt (7), der sich mit Wahlen befasst lautet: „Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. Über die Ernennung und Einstellung von Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.“

Drucksache:

Anfrage Nr.: 0134/2020/FZ

00316511.doc

.

1. Ist die verlinkte Fassung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die gültige Fassung für die Stadt Heidelberg? (Wenn Nein, bitte die gültige Fassung verlinken)
2. Laut welchen Sätzen des § 37 der GemO ist nach Rechtsauffassung der Stadt Heidelberg:
 - a) eine „positive Kennzeichnung“ vorgesehen? (bitte zitieren und erläutern);
 - b) eine Nein-Stimme untersagt, respektive ungültig zu werten? (bitte zitieren und erläutern).
3. Wie werden nach Rechtsauffassung der Stadt Heidelberg Stimmen im ersten Wahlgang gewertet, wenn eine andere Person eingetragen wird:
 - a) aus dem Bewerberverzeichnis;
 - b) eine andere Person, die nicht im Bewerberverzeichnis aufgeführt ist;
 - c) eine Person mit Namen Herr Nein, Frau Nein oder Divers Nein?
4. Wie werden nach Rechtsauffassung der Stadt Heidelberg Stimmen im zweiten Wahlgang gewertet, wenn eine andere Person eingetragen wird:
 - a) aus dem Bewerberverzeichnis;
 - b) eine andere Person, die nicht im Bewerberverzeichnis aufgeführt ist;
 - c) eine Person mit Namen Herr Nein, Frau Nein oder Divers Nein?
5. Wie müsste nach Rechtsauffassung der Stadt Heidelberg abgestimmt werden, wenn man keinen Kandidaten wählen will, sich jedoch gleichzeitig der Stimme nicht enthalten will und eine gültige Stimme abgeben will?

Antwort:

1. Die aktuelle Fassung der Gemeindeordnung ist allgemein zugänglich und kann im Internet recherchiert werden.
2. Es gibt keine Vorschrift, aus der sich herleiten ließe, dass alle Wahlen immer nur über eine positive Kennzeichnung zu erfolgen haben. Dennoch liegt es nahe und darf deswegen auch so gestaltet werden, dass dann, wenn Personen zur Wahl stehen und jeder Wähler eine oder mehrere Stimmen hat, diese positiv zu kennzeichnen sind.
- 3., 4. und 5. Wie die Wertung der Stimmen erfolgt, ist letztlich eine Frage der praktischen Gestaltung und Anwendung. Die Beantwortung der Fragen hängt davon ab, um was für eine Wahl es sich im Einzelfall handelt. Steht nur eine Person zur Wahl, stellt die Eintragung einer anderen Person auf dem Stimmzettel keine positive Kennzeichnung dar; die zur Wahl stehende Person erhält diese Stimme dann nicht. Dabei ist es irrelevant, ob der Stimmzettel als Enthaltung oder als ungültig gewertet wird. Stehen dagegen mehrere Personen zur Wahl, ist zu prüfen, ob bei der konkreten Wahl auch andere, nicht auf dem Stimmzettel vermerkte Personen gewählt werden dürfen oder nicht. Dementsprechend kann es sich entweder um gültige, zu zählende Stimmen oder um „wirkungslose“ Stimmen handeln.

